



Was sind horizontale und vertikale Treuepflichten?

Das Gesetz gibt darüber keine Auskunft. Wer die Antwort sucht, muss sich mit der Rechtsprechung auseinandersetzen. Diese hat in Amerika schon länger als in Deutschland eine Verpflichtung der Mehrheitsaktionäre anerkannt, ihre Macht nur im Sinne des Gesellschaftsinteresses zu nutzen. So sind durch richterliche Rechtsfortbildung Prinzipien zum Schutz der Minderheitsaktionäre geschaffen worden.

Die Treuepflichten der Mehrheitsaktionäre: ein deutsch-amerikanischer Vergleich

Einleitung

Im deutschen Recht ist die Treuepflicht im Gesellschaftsverhältnis verwurzelt. Sie bezeichnet ganz allgemein die Rücksichtnahme- und Loyalitätspflichten der Beteiligten an einer Gesellschaft. Im Gegensatz zu der frühen Anerkennung *vertikaler* Treuepflichten, die zwischen den einzelnen Gesellschaftern und der Gesellschaft bestehen, wurde die Existenz *horizontaler* Treuepflichten, d.h. der Gesellschafter untereinander, bei der Aktiengesellschaft erst relativ spät bejaht. In der im Jahre 1975 vom BGH gefällten Entscheidung **Audi/NSU** wurden diese noch mit der Begründung abgelehnt, allein die gemeinsame Zugehörigkeit zu einer Aktiengesellschaft begründe für sich gesehen noch keine gegenseitigen Rechtsbeziehungen, aus denen sich eine Haftung herleiten ließe.^[1] Eine Kehrtwende in der Rechtsprechung erfolgte im Jahre 1988 mit der **Linotype**-Entscheidung des BGH.^[2] Hier wurde auch für die Aktiengesellschaft das Bestehen einer gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht des Mehrheitsgesellschafters gegenüber der Minderheit mit der Einsicht angenommen, die der Gesellschaft eigene körperschaftliche Verbandsstruktur als solche dürfe nicht überbewertet werden. In der Entscheidung **IBH/Scheich Kamel** bestätigte der BGH, dass unter den Aktionären jedenfalls eine mehrheitsbezogene Treuepflicht besteht.^[3] Als Folge dieser Entscheidungen hat sich endgültig als herrschende Meinung („h.M.“) in Rechtsprechung und Literatur herausgebildet, dass auch der Mehrheits- gegenüber dem Minderheitsaktionär unmittelbar einer zwischengesellschafterlichen Treubindung unterliegt. Vollends anerkannt sind *horizontale* Treuepflichten seit der **Girmes/Effectenspiegel**-Entscheidung aus dem Jahre 1995, in der der BGH auch dem Minderheitsgesellschaftler Treuepflichten gegenüber der Mehrheit auferlegte.^[4]

Im amerikanischen Gesellschaftsrecht sind Treuepflichten, sogenannte 'fiduciary duties', der 'majority shareholders', also der Mehrheitsaktionäre, gegenüber den 'minority shareholders', den Minderheitsaktionären, schon seit langem anerkannt. Die aus dem Jahre 1975 stammende wegweisende Entscheidung **Donahue v. Rodd Electrotyp Co.**^[5] hatte den Grundstein für die heute bestehende 'legal doctrine' (juristische Lehre) der 'fiduciary duties of majority shareholders' gelegt. Damals entschied der Supreme Court of Massachusetts, dass 'majority shareholders' gehalten sind, sich dem *good faith*-Standard (guter Glaube) entsprechend zu verhalten. Dies begründete er damit, dass die

[1] BGH WM 1976, 449.

[2] BGHZ 103, 184.

[3] BGH NJW 1992, 3167, 3171.

[4] BGHZ 129, 136.

[5] Donahue v. Rodd Electrotyp Co., 367 Mass. 578, 328 N.E.2d 505, 515 (Mass. 1975).

Rechtsbeziehungen der 'shareholders' untereinander mit denen von Partnern untereinander vergleichbar seien. Die Notwendigkeit der 'fiduciary duties' lässt sich auch anhand des Machtgefälles zwischen Mehrheit und Minderheit erklären. Da die 'directors' von den 'majority shareholders' gewählt werden, kontrollieren die 'majority shareholders' insoweit die Gesellschaft und deren Vermögensmasse. Diese Macht muss einer gewissen Kontrolle und Begrenzung unterliegen. Die 'majority shareholders' werden von der Rechtsprechung auch als 'guardians of the corporate welfare', also als 'Wächter des Wohls der Gesellschaft' bezeichnet.^[6] Diese Bezeichnung bedingt gleichzeitig die Erwartung, sich dementsprechend zu verhalten.

Grundsätze und Inhalte der Treuepflichten

Deutschland

Bis heute existiert in Deutschland kein geschriebener Rechtssatz, der für das Recht der Aktiengesellschaft den Grundsatz festlegt, dass in dem mitgliedschaftlichen Geflecht einer Gesellschaft alle Beteiligten einander zu einem treugemäßen Verhalten verpflichtet sind. Es war und ist somit der Judikative überlassen, über die Treubindung und deren Grenzen zu befinden.

Näher umschrieben stellt sich die mitgliedschaftliche Treubindung ihrem hauptsächlichen Inhalt nach als Verpflichtung dar, in allen gesellschaftlichen Belangen auf das wohlverstandene Unternehmensinteresse der Gesellschaft sowie auf die gesellschaftsbezogenen Belange der Aktionäre angemessene Rücksicht zu nehmen. Wie im amerikanischen Recht ist die Figur der Treuepflicht insoweit Instrument zur Einwirkungskontrolle^[7] und praktisch bedeutsam zur Regulierung des Machtgefälles zwischen Mehrheit und Minderheit.^[8]

Treuepflichten beschränken das Prinzip der Freiheit unternehmerischer Mehrheitsentscheidungen, ohne es komplett auszuhebeln.

Beispielfälle:

- (1) Wird im Zuge einer Kapitalherabsetzung auf Null das Grundkapital der Gesellschaft erhöht, gebietet die Treuepflicht, das Entstehen unverhältnismäßig hoher Spitzen (Anzahl der Bezugsrechte, die bei einer Kapitalerhöhung nicht zur Zeichnung einer neuen Aktie ausreichen, weil z.B. nicht jeder alten Aktie das Bezugsrecht auf eine ganzzahlige Menge junger Aktien zugeordnet wurde) dadurch zu vermeiden, dass der Nennwert der neuen Aktien auf den gesetzlichen Mindestbetrag festgelegt und somit möglichst vielen Aktionären der Verbleib in der Gesellschaft ermöglicht wird.^[9] Bei einer Ausgabe neu geschaffener Aktien darf deren Nennbetrag nicht allein mit dem Ziel festgelegt werden, dass gerade durch die Höhe des Ausgabebetrages bestimmte Aktionäre zum Ausscheiden aus der Gesellschaft gezwungen werden.
- (2) Des Weiteren wird nicht gebilligt, dass der Hauptaktionär ohne im Gesellschaftsinteresse liegenden Sachgrund, sondern primär motiviert durch persönliche Interessen, eine Beschlussfassung über den Vertrauensentzug gegen die Vorstandsmitglieder unter gleichzeitiger Abberufung von Aufsichtsräten herbeiführt. Insbesondere gilt dies, wenn dies mit der Wahl neuer Aufsichtsräte verbunden ist, um so eine Neubesetzung des Vorstandes zu erreichen und Ziele durchzusetzen, bei deren Verwirklichung der Gesellschaft Schaden droht.^[10]
- (3) Mit der mitgliedschaftlichen Treubindung steht es auch im Widerspruch, wenn der Mehrheitsaktionär durch einen Hauptversammlungsbeschluss dem Vorstand/Aufsichtsrat Entlastung erteilt, obwohl das betreffende Organ durch sein Verhalten eindeutig und schwerwiegend gegen das Gesetz/die Satzung verstoßen hat. Solch ein Entlastungsbeschluss ist daher anfechtbar.^[11]

^[6] Alpert v. 28 Williams Street Corp., 63 N.Y.2d 557, 483 N.Y.S.2d 667 (Sup 1984), citing Leibert v. Clapp, 13 N.Y.2d 313, 247 N.Y.S.2d 102 (1963).

^[7] BGHZ 129, 136, 143 f. (Girmes/Effectenspiegel).

^[8] BGHZ 142, 167, 169 f. (Hilgers).

^[9] BGHZ 142, 167 (Hilgers).

^[10] KG ZIP 2003, 1042, 1046 f. (E.ON/Ruhrgas).

^[11] BGHZ 153, 47, 51.

- (4) Stimmt im Rahmen einer Umwandlungsmaßnahme der Mehrheitsgesellschafter einem Beschluss über die Ausgliederung von Gesellschaftsvermögen zu, ohne dafür Sorge zu tragen, dass der Gesellschaft in Form der vom übernehmenden Rechtsträger gewährten Anteile ein angemessener Gegenwert für das übertragene Vermögen zukommt, kann darin ein Verstoß gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht liegen.^[12]

Die Anerkennung der Treuepflicht und die Möglichkeit der Überprüfung von Mehrheitsentscheidungen dürfen natürlich nicht zu einer Umkehr des aktiengesetzlichen Regelungsgefüges führen. Der Gesetzgeber hat das Mehrheitsprinzip aus Gründen der Funktionstüchtigkeit der Aktiengesellschaft eingeführt. Dass die Treuepflicht als Generalklausel formuliert und von Wertungen durchdrungen ist, birgt Unsicherheiten der Rechtsanwendung in sich. Es müssen daher Grenzen gezogen werden.

Zum einen ist bereits durch die Begrenzung auf den mitgliedschaftlichen Bereich ein Anwendungsrahmen für die Treubindungsgrundsätze festgelegt. Ferner hat das geschriebene Recht grundsätzlich Vorrang vor der Treuepflicht.^[13]

Zudem muss die Freiheit unternehmerischer Entscheidungen beachtet werden. Als Beispiel kann hier die Treubindung im Hinblick auf die mit der Stimmausübung verbundene Rechtsmacht herangezogen werden. Übt ein Mehrheitsaktionär sein Stimmrecht treuwidrig aus, begründet das zwar die Anfechtbarkeit des Beschlusses.^[14] Der Hauptversammlung steht jedoch ein unternehmerischer Handlungsspielraum zu. Die Treuepflicht kann nur dann als Beschlusskontrolle herangezogen werden, wenn der Beschlussgegenstand einen Machtmissbrauch erkennen lässt und/oder ein Eingriff in das Mitgliedschaftsrecht vorliegt.

Kernelemente der Treuepflichten sind der Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre und sorgsames, gewissenhaftes Handeln zum Wohle der Gesellschaft.

Amerika

Den 'majority shareholders' wird eine Pflicht auferlegt, in gutem Glauben, mit Sorgsamkeit und Gewissenhaftigkeit zu handeln, um aus dem Anlagevermögen der Gesellschaft den größtmöglichen Gewinn zu erzielen, um die Interessen der 'minority' zu schützen, sowie um deren Anteil am Einkommen und an den Erträgen des Gesellschaftsvermögens zu sichern und auszuzahlen. Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Pflichten kann die Handlung der 'majority' der Prüfung eines Gerichts unterzogen werden.^[15]

In bestimmten Situationen könnte die amerikanische Rechtsprechung auch für europäische Geschäftsleute von Bedeutung sein. Dies soll der folgende fiktive Fall veranschaulichen. Ein deutsches Unternehmen produziert in Deutschland und hat eine US-Tochter als Vertriebsgesellschaft. Das Mutterunternehmen hält 80 % der Aktien des Tochterunternehmens, eine dritte US-Person die restlichen 20 %. Was passiert, wenn dieser US-Minderheitsaktionär verlangt, Produkte aus billigen Drittländern zu beziehen, um den Gewinn zu erhöhen? Der US-Minderheitsaktionär hat weder eine Beteiligung noch Interesse an dem deutschen Mutterunternehmen und deren Gewinn. Verluste des deutschen Mutterhauses sind für den US- Investor irrelevant. Es stellt sich daher die Frage, welche Rechte die deutschen Mehrheitsaktionäre gegenüber dem US-Minderheitsaktionär haben. Kann die deutsche Mehrheit beispielsweise die US-Tochter zwingen, Produkte von der Mutter zu beziehen, obwohl diese teurer sind als diejenigen der Drittländer?

Die folgenden von der Rechtsprechung in New York und Delaware entwickelten Grundsätze und Beispielsfälle sollen diesbezüglich einen gewissen Rahmen vorgeben.

^[12] OLG Stuttgart, DB 2004, 749, 751.

^[13] Vetter, AG 2000, 193, 202.

^[14] OLG Stuttgart, ZIP 2003, 2024, 2027.

^[15] Major v. American Malt & Grain Co., 110 Misc. 132, 181 N.Y.S. 152 (Sup 1920).

(1) Grundsätzliche 'fiduciary duties' der 'majority shareholders'

In *Box v. Northrop Corp.* entschied der U.S. Federal District Court für New York, dass es sowohl 'controlling shareholders' als auch 'directors' (das „board of directors“ einer US-Corporation nimmt sowohl Aufsichtsrats- als auch einige Vorstandsfunktionen wahr) als Treuhändern untersagt ist, beim Handel mit den minority-Anteilen vorwiegend Eigeninteressen zu verfolgen.^[16] In *Box* verklagte der 'minority shareholder' eines Unternehmens das Unternehmen selbst, den Käufer, sowie mehrere Kreditgeber des Unternehmens. Nachdem das Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten geraten war, hatten die Beklagten dem 'majority shareholder' die Bedingungen für eine Rekapitalisierung und einen anschließenden Kauf des nahezu insolventen Unternehmens aufgezwungen. Der Kläger verlor dadurch einen erheblichen Teil seiner Aktien und beklagte sich über einen zu niedrigen Verkaufspreis. Der New York Federal District Court entschied, dass die Beklagten durch ihr Zusammenwirken als 'controlling shareholders' anzusehen waren und dem Kläger eine Treuepflicht schuldeten. Nachdem der Kläger das Eigeninteresse der Beklagten darlegen konnte, erlegte das Gericht den Beklagten zudem die Beweislast für die Einhaltung ihrer Treuepflichten auf. Sie mussten beweisen, dass sie fair gehandelt hatten und der Beklagte einen angemessenen Preis für seine Anteile erhalten hatte. Bei einer Verletzung dieser Treuepflichten, entschied das Gericht weiter, hafteten die Beklagten als Gesamtschuldner. Der Mehrheitseigentümer selbst war dagegen nicht einmal verklagt worden. Zur Rettung des Unternehmens hatte er keine andere Wahl, als die Bedingungen der beklagten Käufer und Kreditgeber zu akzeptieren und mit seinen Mehrheitsanteilen im Sinne der Beklagten abzustimmen. Für die Begründung der Treuepflicht kam es also entscheidend darauf an, wer die streitgegenständlichen Transaktionen tatsächlich kontrollierte, nicht wem die Mehrheitsanteile gehörten. Im Ergebnis entschied das Gericht, dass die Treuepflichten trotz des Eigeninteresses nicht verletzt wurden. Das Gericht kam zu der Überzeugung, dass die Beklagten fair verhandelt hatten, die Rekapitalisierung und der Verkauf im Sinne des Unternehmens war und schließlich der Kläger einen angemessenen Preis für seine Anteile erhalten hatte.

Treuepflichten hat derjenige, der eine Transaktion tatsächlich kontrolliert. Wer dabei Eigeninteressen verfolgt, trägt die Beweislast für einen fairen Preis und faires Handeln.

Insbesondere sind 'fiduciary duties' zu beachten, wenn familiäre Verbindungen bestehen. In *Glaser v. Kratz*^[17] hielt der Kläger 25 % der Aktien einer Gesellschaft. Der Beklagte (A) hielt 50 % der Aktien und war Präsident. (B) hielt 25 % der Aktien. Ihr Mann (C), ebenfalls Beklagter, war 'Chief Financial Officer'. Der Kläger rügte unter anderem erfolgreich:

- a. (A) und (C) hätten sich selbst angesichts ihrer Dienste zuviel Entlohnung gezahlt.
- b. An den Kläger seien Dividenden gezahlt worden, die sich von den an die anderen 'shareholders' gezahlten Dividenden unterschieden.
- c. Außerdem seien (C)s persönliche Ausgaben vom Gesellschaftsvermögen gezahlt worden.
- d. (B), (C)s Frau, sei eine Entlohnung gezahlt worden, obwohl sie keine Dienste geleistet hatte.

Das Gericht sprach dem Kläger aufgrund dieser Treuepflichtverletzungen Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Bereicherung zu.

(2) 'Duties of loyalty' und 'duties of care'

In Delaware beinhalten die 'fiduciary duties' sowohl 'duties of loyalty' (d.h. kein ausschließliches Handeln aus Eigennutz/Selbstinteresse) als auch 'duties of care' (diese beinhalten z.B. Sorgsamkeit, guten Glauben, Informationspflichten), die oft eine Rolle bei 'self-dealing transactions' spielen. Eine Verletzung dieser beiden Pflichten kann die Voraussetzungen des 'unjust enrichment' (ungerechtfertigte Bereicherung) erfüllen und 'damages' (Schadensersatz) nach sich ziehen. 'Self-dealing', bei dem der 'majority shareholder' auf beiden Seiten der Transaktion steht, ist nicht per se unrechtmäßig. Es unterliegt allerdings dem 'entire fairness test', der zwei Komponenten enthält: 'fair dealing' und 'fair price'. 'Fair dealing' beinhaltet z.B. wie die Transaktion initiiert, strukturiert und ausgehandelt wurde. 'Fair price' behandelt Fragen der wirtschaftlichen und finanziellen Art.^[18] In *Kahn v. Tremont Corp.*^[19] rügte der 'minority shareholder' die Verletzung dieser beiden Anforderungen. Der Beklagte kontrollierte als Mehrheitsaktionär

^[16] *Box v. Northrop Corp.*, 459 F. Supp. 540 (S.D.N.Y. 1978), aff'd, 598 F.2d 609 (2d Cir. 1979).

^[17] *Glaser v. Kratz*, 13 Misc.3d 1222(A), 831 N.Y.S.2d 347 (Sup 2006).

^[18] *Weinberger v. UOP Inc.*, 457 A.2d 701, 703 (Del. 1983).

^[19] *Kahn v. Tremont Corp.*, 694 A.2d 422, 428 (Del. 1997).

drei verbundene Unternehmen. Er dirigierte nach Belieben Aktienverkäufe zwischen diesen Unternehmen und bereicherte sich so auf Kosten des Minderheitsaktionärs. Das Gericht lehnte das Argument des Beklagten ab, dass die Transaktionen aufgrund der Teilnahme von unabhängigen 'directors' nach der 'business judgment rule' zu bewerten sei, die einen freizügigeren unternehmerischen Handlungsspielraum gestattet. Aufgrund der übermächtigen Verhandlungsposition und des Eigeninteresses des 'majority shareholders' prüfte das Gericht die Transaktionen statt dessen unter dem 'entire fairness test'. Die Klage hatte aufgrund der Verletzung der Prinzipien des 'fair dealing' und 'fair price' Erfolg.

(3) 'Majority shareholders' als 'managers'

In *Donahue v. Rodd Electrotype Co.*^[20] spezifizierte der Massachusetts Supreme Court bereits die erhöhten Anforderungen für 'majority shareholders' in ihrer Funktion als Manager in einer 'close corporation' – sie müssen nach gutem Glauben und außerhalb von jeglicher Habgier, Eigennutz oder Selbstinteresse handeln. Eine 'close corporation' zeichnet sich durch eine geringe Anzahl von 'shareholders', eine aktive Beteiligung der 'majority shareholders' im Management und im 'Board of Directors', sowie dadurch aus, dass die Aktien nicht frei auf dem Aktienmarkt gehandelt werden. Die Rodd Electrotype Co., eine solche 'close corporation', kaufte Aktien ihres eigenen Aktienkapitals von (A), der ursprünglich Präsident und 'majority shareholder' war. Vor dem Verkauf hatte (A) den größten Teil seines 'controlling interest' und seiner 'management responsibilities' an seine Kinder übertragen. Die Transaktion war durch (A)s Sohn abgewickelt und vom 'Board of Directors' – (A)s zwei Söhnen und einem Rechtsanwalt – autorisiert worden. Donahue, die eine Minderheit der Aktien hielt und nicht zur Familie gehörte, wehrte sich ohne Erfolg gegen den Kauf und bot daraufhin ihren Anteil zu demselben Preis, der zuvor an (A) gezahlt wurde, der Gesellschaft an. Dieses Angebot wurde jedoch abgelehnt. Das Gericht entschied in diesem Fall, dass der oben genannte 'good faith standard' vom 'controlling shareholder' in seiner Funktion als 'manager' verlangt, die Gesellschaft dazu zu bringen, einen gewissen Anteil der 'minority' aufzukaufen. Die Minderheitsaktionärin sollte die gleiche Möglichkeit haben ('equal opportunity doctrine'), ihre Aktien an die Corporation zurück zu verkaufen, wie die Mehrheitsgesellschafter. Bemerkenswert an der Entscheidung ist zudem, dass das Gericht den Vater und seine zwei Söhne aufgrund ihrer Interessengleichheit als eine Einheit betrachtete, die sowohl das Management als auch durch ihre Mehrheit die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung kontrollierte.

Besondere Anforderungen werden an Mehrheitsgesellschafter gestellt, die gleichzeitig Manager einer 'Close Corporation' sind.

(4) 'Majority shareholders' als 'directors'

In der Entscheidung *Leibert v. Clapp*^[21] deklarierte der New York Court of Appeals (das höchste New Yorker Berufungsgericht) eine spezielle Treubindung auch für den Fall, dass die 'majority' die Funktionen der 'directors' übernimmt.^[22] Im Gegensatz zu 'publicly held corporations' sind 'directors' in einer 'close corporation' zu einem besonders hohen Maß an Aufrichtigkeit, Uneigennützigkeit und guten Glauben gebunden. In *Leibert* hatten die 'minority shareholders' den 'directors' (und gleichzeitig 'majority shareholders') vorgeworfen, das Vermögen der Gesellschaft jahrelang mit dem Ziel "geplündert" zu haben, die 'minority shareholders' dazu zu bringen, an die Mehrheit zu verkaufen. Der Court of Appeals verwies den Fall zur weiteren Tatsachenaufklärung an die erste Instanz zurück und entschied, dass bei Beweis der Anschuldigungen die Auflösung des Unternehmens und eine angemessene Entschädigung der Kläger anzuordnen sei.

In *Dingle v. Xtenit*^[23] ging es darum, dass die Gesellschaft während eines 'special meeting of the Board' einen Beschluss verabschiedet hatte, der das 'Board of Directors' dazu ermächtigte, die Zahl der Aktien von 10.000.000 auf 500.000.000 zu erhöhen. Der Kläger war 'minority shareholder' und 'Chief Operating Officer' der Gesellschaft. Sein Arbeitsvertrag enthielt ein 'compensation agreement', das dem Kläger eine Abfindung von 1.500.000 Aktien gewähren sollte, also einen 15 %-Anteil der 10.000.000 Aktien. Der Kläger kritisierte daher, dass der Beschluss seine prozentuale Eigenkapitalbeteiligung von 15 % auf weniger als 1 % schmälere, hingegen den majority-Anteil zu seinem Nachteil und vor allem zu Gunsten der 'directors' erhöhe. Der New York Supreme Court entschied dazu: "Such conduct...is inequitable

^[20] *Donahue v. Rodd Electrotype*, 367 Mass. 578, 328 N.E.2d, 505, 515 (Mass. 1975).

^[21] *Harger v. Price*, 204 F.Supp.2d 699, 707 (S.D.N.Y. 2002) (citing *Kavanaugh v. Kavanaugh*, 226 N.Y. 185, 193 (1919)).

^[22] *Leibert v. Clapp*, 13 N.Y.2d 313, 247 N.Y.S.2d 102 (1963).

^[23] *Dingle v. Xtenit*, 20 Misc.3d 1123(A), 867 N.Y.S.2d 373 (2008).

in the highest degree.“ Eine Ausnahme gilt hier nur, wenn die ‘directors’ beweisen können, dass die Erhöhung im alleinigen Interesse der Gesellschaft lag. An die Beweislast sind hierbei jedoch sehr hohe Anforderungen gestellt, so dass in den meisten dieser Fälle ein ‘breach of fiduciary duties’ anerkannt wird.

Rechtsfolgen der Treuepflichtverletzung

Deutschland

Die Nichtbeachtung der Treuepflicht kann in Deutschland Schadensersatzansprüche, Anfechtungsklagen und Unterlassungsansprüche nach sich ziehen.

Eine Treuepflichtverletzung in Deutschland kann die Nichtigkeit von Stimmabgaben, die Anfechtbarkeit von Beschlüssen und eine Haftung auf Schadensersatz begründen.

- (1) Wenn ein Gesellschafter einer AG bei der Beschlussfassung durch sein Abstimmungsverhalten gegen die Treuepflicht verstößt, ist die Abgabe seiner Stimme nach Ansicht der h.M. nichtig, da die Anfechtbarkeit des Beschlusses nach § 243 Abs. 1 AktG als Rechtsschutz nicht ausreicht.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung, die durch gegen die Treuepflicht verstoßende Stimmen zustande gekommen sind, sind gemäß § 243 Abs. 1 AktG anfechtbar.^[24] Dabei ist für die Anfechtbarkeit allein Voraussetzung, dass *objektiv* ein Verstoß gegen die Treuepflicht vorliegt.
- (3) Ein Unterlassungsanspruch wird beispielsweise im Falle eines Verstoßes gegen das durch die Treuepflicht bedingte Wettbewerbsverbot bedeutsam.
- (4) Die Treuepflicht ist ein Schuldverhältnis i.S.d. § 241 BGB. Ihre Verletzung berechtigt daher zum Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 S. 1 BGB.^[25] Bei Verletzung der Treuepflicht gegenüber den Mitgesellschaftern besteht eine Schadensersatzpflicht, falls und soweit dort ein individueller Schaden entsteht, der über die Wertschmälerung der Anteile hinausgeht, die auf der Schädigung der Gesellschaft beruht.
- (5) Die Ausübung des Stimmrechtes unter Verletzung der Treuepflicht zieht nur dann eine Schadensersatzpflicht nach sich, wenn der Pflichtverstoß vorsätzlich erfolgt ist, wobei sich der Vorsatz auch auf den Schaden beziehen muss.^[26] Zu beachten ist ferner, dass die Anfechtbarkeit eines Beschlusses das Recht auf Schadensersatz zwar nicht ausschließt, jedoch die Anfechtung dem Ersatzanspruch vorgeht.

Amerika

Wenn eine Treuepflichtverletzung gerichtlich feststeht, liegt die angemessenste Form der Entschädigung für den ‘minority shareholder’ darin, den ‘majority shareholder’ zu zwingen, die Aktien zum Marktwert zurückzukaufen. Im Gegensatz zum deutschen Recht, bei dem der Grundsatz der Dispositionsmaxime gilt, ist das Gericht nicht gehindert, darüber hinausgehenden Rechtsschutz (z.B. ‘damages’, also Schadensersatz) zu gewähren, selbst wenn eigentlich nur der Rückkauf verlangt wird.^[27] Eine häufige Form der Entschädigung liegt auch darin, dem ‘minority shareholder’ ‘damages’ zuzusprechen, wenn sich der ‘majority shareholder’ ungerechtfertigt bereichert hat.

In den USA können Minderheitsaktionäre bei Treuepflichtverletzungen die Gesellschaft gerichtlich zwingen, ihre Anteile zum fairen Marktpreis abzukaufen.

^[24] BGHZ 103, 184, 193 (Linotype).

^[25] BGHZ 129, 136, 158 (Girmes/Effectenspiegel).

^[26] BGHZ 129, 136, 162 ff. (Girmes/Effectenspiegel).

^[27] Lirosi v. Elkins, 89 A.D.2d 903, 453 N.Y.S.2d 718, (2d Dep’t 1982).

Auch die Gesellschaft selbst kann die 'majority shareholders' für den durch die Treuepflichtverletzung verursachten Schaden und den daraus gezogenen Profit zur Rechenschaft ziehen. Allerdings ist die Rückerstattung auf die originären Erträge der Transaktion beschränkt.[28] Die 'minority shareholders' können im Namen der Gesellschaft über die so genannte 'derivative action' das Recht der Gesellschaft auf Schadensersatz einklagen.

Besonders einschneidend können die Rechtsfolgen bei der sogenannten 'shareholder oppression' sein. 'Shareholder oppression' ist die systematische Verletzung der Rechte der 'minority' durch die 'controlling shareholders', 'officers' und 'directors' in einer 'close corporation'. Darunter ist ein Verhalten der 'majority' zu verstehen, das die 'reasonable expectations', also die angemessenen Erwartungen der 'minority shareholders' (z.B. ein Job in der Gesellschaft, ein Anteil am Gewinn, ein Platz im Management, etc.) niederschlägt. In der Entscheidung *re Kemp & Beatley, Inc.*[29] wurde das Verhalten vom New York Court of Appeals als 'oppressive' befunden, da die Gesellschaft über eine sehr lange Zeit an alle 'shareholders' die Gewinne der Gesellschaft durch Dividenden oder eine extra Entlohnung verteilte. Die Tatsache, dass die Gesellschaft diese Dividenden später gegenüber einigen 'minority shareholders' verweigerte, an alle anderen jedoch weiter auszahlte, stufte der Court of Appeals als 'oppressive conduct' ein.

Wer Treuepflichten verletzt, riskiert nach US-Recht neben Schadensersatzansprüchen auch die Auflösung der Gesellschaft.

Über die Jahre haben Rechtsprechung und Gesetzgebung die sogenannte 'shareholder oppression doctrine' entwickelt, die zwei bedeutende Möglichkeiten von Abhilfe bereithält.

Zum einen haben viele Einzelstaaten ihre 'corporate dissolution statutes' dahingehend geändert, dass sie nunmehr 'oppression' als Grund für eine unfreiwillige 'dissolution', also eine Liquidation der Gesellschaft, beinhalten. Diese Rechtsfolge ist besonders drastisch für den 'majority shareholder'. Auch wenn die Gerichte von diesem Rechtsmittel nur eingeschränkt Gebrauch machen, ist es ein gutes Beispiel für den Unterschied zum deutschen Recht, das, wie oben dargestellt, nicht einen solch weitgehenden Rechtsschutz gewährt. Der Ausdruck 'oppressive action' ist beispielsweise auch in section 1104-a (petition for judicial dissolution under special circumstances) des New York Business Corporations Law enthalten.[30] Zudem haben sowohl 'statutes' als auch gerichtliche Präzedenzfälle weniger drastischen alternativen Rechtsschutz zugelassen. Wie oben bereits erwähnt, ist der meist gebräuchliche alternative Rechtsschutz ein 'fair value buy out', also eine Übernahme der Aktien des 'oppressed minority shareholder' zu einem nötigenfalls vom Gericht zu bestimmenden fairen Preis.

Zum anderen eröffnen die Gerichte in Delaware und New York den 'oppressed minority shareholders' die Möglichkeit der 'direct cause of action for breach of the fiduciary duty', also den Weg der direkten Klage.[31]

Fazit

Der Vergleich von Treuepflichten der Mehrheitsaktionäre im deutschen Recht und den 'fiduciary duties of majority shareholders' im amerikanischen Recht hat einmal mehr gezeigt, dass es für die alltägliche Praxis wichtig ist, gewisse Unterschiede zu kennen und zu beachten. Zwar gehen sowohl das deutsche als auch das amerikanische Recht von denselben Prämissen aus und sehen die Notwendigkeit der Treuepflichten im Schutz der Minderheit begründet. Allerdings ist festzuhalten, dass das deutsche Recht dem Minderheitenschutz mehr Grenzen aufzeigt als das amerikanische Recht. Zudem kann das amerikanische Recht in seinen Rechtsfolgen – z.B. die 'dissolution' der Gesellschaft – sehr viel weiter gehen als das deutsche Recht. Zurück kommend auf unser fiktives Beispiel ist einem deutschen Mutterunternehmen daher zu empfehlen, sich bezüglich der Konsequenzen für die unternehmerische Gestaltungsfreiheit durch eine Abgabe von Minderheitsanteilen an einer U.S.-Tochter vorab eingehend beraten zu lassen.

[28] *Equity Corporation v. Groves*, 294 N.Y. 8, 60 N.E.2d 19 (1945).

[29] *Re Kemp & Beatley*, 64 N.Y.2d 63, 73, 484 N.Y.S.2d 799 (1984).

[30] "Par. 1104-a. petition for judicial dissolution under special circumstances.

(a) The holders of shares ... may present a petition of dissolution on one or more of the following grounds:

(1) The directors or those in control of the corporation have been guilty of illegal, fraudulent or **oppressive actions** toward the complaining shareholders; ...".

[31] *Dingle v. Xtenit*, 20 Misc.3d 1123(A), 867 N.Y.S.2d 373 (2008).

Für weitere Fragen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf:

Steven H. Thal

J.Dr. Attorney at Law, New York; Rechtsberater für US Recht,
OLG Frankfurt/ M.
+1 212 841 0742
sthal@phillipsnizer.com

Florian von Eyb

LL.M.; Rechtsanwalt; Attorney at Law, New York
+1 212 841 0720
fvoneyb@phillipsnizer.com

Disclaimer (English)

This information is provided as a public service to highlight matters of current interest and does not imply an attorney-client relationship. It is not intended to constitute a full review of any subject matter, nor is it a substitute for obtaining specific legal advice from competent, independent counsel.

Disclaimer (Deutsch)

Sämtliche Informationen werden ausschließlich als öffentlicher Service zur Verfügung gestellt und begründen kein Mandanten- oder Beratungsverhältnis. Sie stellen ein aktuelles Thema vor, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben und ersetzen nicht die individuelle, fallspezifische anwaltliche Beratung.